

wie unklar bleibt, wessen Reich und wessen Thron gemeint sind. Die einleuchtendste Interpretation ist aber die, welche Reich und Thron Heinrich zuspricht, die Erhebung hingegen Arnulf⁵¹. Nicht nur die Arnulf-freundliche Haltung des Verfassers überhaupt, sondern auch die Anführung in indirekter Rede zeigen, daß der Autor sich mit diesem Vorwurf nicht identifiziert, sondern ihn der Gegenseite, also der Partei Heinrichs, in den Mund legt. Wieder ist es also im Grunde die liudolfingische Seite, die Arnulf eine Auflehnung gegen den König zuschreibt.

Es muß demnach, und zwar gleich in den ersten Jahren von Heinrichs Königtum, ein Handeln von Seiten Arnulfs bzw. seiner Anhänger gegeben haben, das vom König als eine Rebellion aufgefaßt werden konnte, die sich gegen Heinrichs Königsherrschaft richtete. Dies dann, vor allem mit dem Abstand einiger Jahrzehnte, als eigenes Streben nach der Königskrone zu deuten, war nur mehr ein kleiner Schritt, doch verdient es hervorgehoben zu werden, daß weder Widukind noch sonst ein Schriftsteller diesen Schritt tat, sondern allein Liutprand. Daß Arnulf zunächst Widerstand gegen den neugewählten König Heinrich geleistet hat, steht außer Zweifel; ob er hingegen rebellierte, weil er selber König werden wollte, bleibt doch sehr fraglich, auch wenn man einem ehrgeizigen Politiker, wie Arnulf es zweifelsohne war, einen solchen Wunsch ebenso wie jedem anderen der ostfränkischen Großen jederzeit zutrauen darf.

Was steckte aber tatsächlich hinter Arnulfs 'Rebellion'? Man muß sich vor Augen halten, daß der Begriff der Rebellion zu allen Zeiten recht unbestimmt war, was natürlich für das frühe 10. Jahrhundert mit seinen im Umbruch befindlichen Verfassungsstrukturen besonders galt. Doch schon seit der Zeit Karls des Großen war der Umfang dessen, was man als Auflehnung gegen König und Reich verstand, stark ausgeweitet worden. Im Prinzip konnte seither jede Übertretung der in Gesetzen und Kapitularien vom König festgesetzten Normen als Infidelität dem Herrscher gegenüber gedeutet und mit Huldentzug

solum sibi commissum. Zum Charakter der Quelle vgl. SCHMID, Arnulf (wie Anm. 24) S. 7 ff.

51) BRESSLAU, Annalistik (wie Anm. 30) S. 57 f.; ihm folgt Helmut BEUMANN, *Regnum Teutonicum und rex Teutonicorum in ottonischer und salischer Zeit*. Bemerkungen zu einem Buch von Eckhard Müller-Mertens, AKG 55 (1973) S. 215-223, hier S. 219 f., wieder abgedruckt in DERS., *Ausgewählte Aufsätze* (wie Anm. 3) S. 115-123, hier S. 119 f.